

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 03.03.2010

Zufluss bei Pensionszusagen mit Kapitalwahlrecht, (BFH-Urteil vom 11.11.2009 – IX R 1/09)

1. Problemstellung

Kürzlich hatten wir berichtet, dass der BFH im o. g. Urteil befand, Arbeitgeber und Arbeitnehmer könnten den Fälligkeitszeitpunkt einer Abfindung wegen Beendigung eines Arbeitsverhältnisses bestimmen, ohne dass es dadurch gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 EStG zu einem Zufluss beim Arbeitnehmer kommt. Das gilt jedenfalls vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Fälligkeit. Der BFH führt u. a. aus:

„ 1. ... Die Fälligkeit eines Anspruchs allein - vor seiner Erfüllung - führt noch nicht zu einem gegenwärtigen Zufluss. Entscheidend ist allein der uneingeschränkte, volle wirtschaftliche Übergang des geschuldeten Gutes oder das Erlangen der wirtschaftlichen Dispositionsbefugnis darüber. Hierfür genügt es auch vor der Realisation des Leistungserfolgs, dass der Gläubiger ohne weiteres Zutun des Schuldners die Möglichkeit hat, den Leistungserfolg herbeizuführen (...).“

Die Passage wurde von einigen Marktteilnehmern zum Anlass genommen, dem Urteil über den konkreten Einzelfall hinaus eine sehr weitreichende Bedeutung für die Besteuerung von Leistungen aus der bAV (betrieblichen Altersvorsorge) beizumessen. Aus dem Urteil lasse sich ableiten, dass bei Versorgungszusagen, die dem Arbeitnehmer das alleinige Recht geben, bei Rentenbeginn zwischen einer lebenslänglichen Rente und einer einmaligen Kapitalzahlung zu wählen, ein steuerlicher Zufluss des Kapitalbetrags auch dann vorliegt, wenn sich der Arbeitnehmer für die Rentenleistung entscheidet.

2. Stellungnahme

Zunächst ist festzuhalten, dass der BFH im o. g. Zitat lediglich die Grundsätze aufzeigt, die er in ständiger Rechtsprechung seit längerem vertritt. Der durch die o. g. Ansichten entstehende Eindruck, das wiedergegebene Zitat zeige eine neue Rechtsentwicklung auf, bestätigt sich also u. E. nicht.

Die Frage, wann bei Rentenzusagen mit Kapitalwahlrecht Zufluss vorliegt, soll im Folgenden kurz beleuchtet werden.

2.1 Wann liegt grundsätzlich Zufluss vor?

Gem. § 11 Abs. 1 S. 1 EStG gelten Einnahmen als innerhalb des Kalenderjahrs bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Eine Definition, die bestimmt, wann Zufluss vorliegt, enthält das Gesetz nicht.

Nach ständiger Rechtsprechung des BFH sind Einnahmen i. S. des § 11 Abs. 1 S. 1 EStG zugeflossen, sobald der Steuerpflichtige über sie wirtschaftlich verfügen kann. Das ist bei Geldbeträgen, also auch bei der Zahlung einer Rente oder eines Kapitalbetrags, in der Regel dann der Fall, wenn sie dem Steuerpflichtigen bar ausgezahlt oder seinem Konto bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben werden.

Ausreichend für einen Zufluss soll jedoch auch bereits die Vornahme der Leistungshandlung sein, wenn der Steuerpflichtige die Möglichkeit hat, den Leistungserfolg herbeizuführen.

2.2 Kann bei Pensionszusagen mit einseitigem Kapitalwahlrecht allein durch den Eintritt des Leistungsfalles Zufluss des Kapitals erfolgen?

a) Die in einem Versorgungsvertrag enthaltene Kapitaloption ist aus unserer Erfahrung zivilrechtlich betrachtet in der Regel als sog. Ersetzungsbefugnis des Arbeitnehmers ausgestaltet. Die übliche Formulierung lautet bspw.:

„Der Berechtigte kann anstelle der zugesagten Altersrente bei Altersrentenbeginn eine einmalige Kapitalleistung wählen.“

Diese Ersetzungsbefugnis wird Inhalt der Versorgungszusage. Sie gibt dem Berechtigten das Recht, **an Stelle der an sich geschuldeten Leistung** (Rentenzahlungen), **eine andere Leistung** (Kapitalzahlung) zu fordern.

Macht der Arbeitnehmer von der Ersetzungsbefugnis keinen Gebrauch, erhält er also eine Rente und kein Kapital. Ein Leistungserfolg bzgl. der Kapitalzahlung tritt also nicht ein. Deswegen könnte Zufluss hier nur vorliegen, wenn der Arbeitnehmer eine Rechtsposition erlangt, die die Annahme einer wirtschaftlichen Verfügungsmacht über die Kapitalsumme rechtfertigt.

Wenn der Arbeitnehmer aber von seiner Ersetzungsbefugnis keinen Gebrauch macht, entsteht u. E. auch kein Anspruch auf die Auszahlung der Versorgung als Kapital. Ohne Anspruch aber kann es nicht zum Zufluss kommen. Es fehlt für die Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht über die Kapitalsumme u. E. also bereits an einem Anspruch, dessen Erfüllung in greifbare Nähe gerückt sein könnte. Deswegen kann auch keine Dispositionsbefugnis des Berechtigten entstehen. Die Frage, ob ihm das Kapitalwahlrecht allein zusteht, spielt bei Vorliegen einer Ersetzungsbefugnis u. E. also insoweit keine Rolle.

Allein die Nichtausübung der Ersetzungsbefugnis und damit die Nichtentstehung des Anspruchs auf Kapitalzahlung kann ebenso wenig als wirtschaftliche Verfügung im Sinne des § 11 Abs. 1 S. 1 EStG gesehen werden.

b) In Ausnahmefällen kann es sich bei der Rentenzusagen, mit der Möglichkeit Kapital zu wählen aber auch um eine echte Wahlschuld i. S. d. § 262 BGB handeln. Eine solche kann vorliegen, wenn die betreffende Formulierung bspw. lautet:

„Der Berechtigte hat einen Anspruch auf Altersrente oder auf einmalige Kapitaleistung. Der Berechtigte hat seine Wahl dem Arbeitgeber schriftlich mitzuteilen.“

In den Fällen einer echten Wahlschuld schuldet der Arbeitgeber also mehrere verschiedene Leistungen (Rente und Kapital) in der Weise, dass nach Wahl des Arbeitnehmers nur eine dieser Leistungen zu erbringen ist. Hier muss der Arbeitnehmer sich also zwingend für eines von beiden entscheiden. Bei Zusagen, die unter a) beschrieben wurden, hat er hingegen lediglich eine Option, statt Rente Kapital zu wählen. Bleibt er passiv, so erhält er dort „automatisch“ die Rente.

Eine echte Wahlschuld in Versorgungszusagen ist u. W. aber selten anzutreffen. Steht in diesen Fällen aber die Entscheidung, über Rente oder Kapital allein dem Berechtigten zu, könnte das Risiko bestehen, dass die Finanzverwaltung hierin eine Dispositionsbefugnis sieht und deswegen Zufluss annimmt, auch wenn Rente gewählt wird. Deswegen sollte in diesen Fällen u. E. sicherheitshalber die Wahl des Berechtigten von der Zustimmung des Arbeitgebers abhängig gemacht oder eine zwischen beiden einvernehmliche Bestimmung der Leistungsart vereinbart werden. Bspw.:

„Der Berechtigte hat einen Anspruch auf Altersrente oder auf einmalige Kapitaleistung. Der Berechtigte hat seine Wahl dem Arbeitgeber schriftlich mitzuteilen. Die Wirksamkeit der Wahl hängt von der Genehmigung durch den Arbeitgeber ab.“

3. Zusammenfassung

Die Erwägungen haben gezeigt, dass das Urteil vom 11.11.2009 keine neuen Aussagen zu dem von einigen Beratern aufgeworfenen Problem enthält. Die Entscheidung selbst behandelt lediglich die Folgen einer Fälligkeitsvereinbarung. In den o. g. Fällen ist u. E. in der Regel jedoch noch nicht einmal der Anspruch auf die Auszahlung der Versorgungsleistung als Kapital entstanden. Deswegen gilt u. E. weiterhin: Liegt ein Versorgungsvertrag mit einseitigem Kapitalwahlrecht vor, und zeigt die Auslegung, dass es sich - wie in der Regel - dabei um eine Ersetzungsbefugnis des Berechtigten handelt, kommt es bei Nichtausübung des Rechts nicht zu einem Zufluss des Kapitals. Das Gleiche gilt, wenn es sich bei der Zusage ausnahmsweise um eine echte Wahlschuld handelt und die Ausübung des Kapitalwahlrechts bspw. von der Zustimmung des Arbeitgebers abhängig ist.

Nach unseren Erfahrungen bei den von uns gutachterlich betreuten Kunden sind evtl. als kritisch einzustufende Formulierungen eines Kapitalwahlrechts in der Praxis äußerst unüblich.

Bei Bedarf bieten wir eine umfassende Schwachstellenanalyse der Pensionszusage an, die u.a. auch eine Prüfung der Regelung zum Kapitalwahlrecht beinhaltet.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de